

Meric Uludag

Eingangsdatum Stadt Linden 15.04.2025
FA/0107/21-26

An den Stadtverordnetenvorsteher

Herrn Axel Globuschütz

Per E-Mail

15.04.2025

Änderungsantrag zur Magistratsvorlage „Beschluss zur weiteren Vorgehensweise bei der Einführung der ‚Linden Card‘“ (Drucksache Nr. /0156/21-26)

Sehr geehrter Herr Globuschütz,

Ich bitte darum, meinen nachfolgenden Änderungsantrag zur Magistratsvorlage vom 25.02.2025 mit dem Titel „Beschluss zur weiteren Vorgehensweise bei der Einführung der ‚Linden Card‘“ (Drucksache Nr. /0156/21-26) in den Geschäftsgang aufzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss zur Einführung der Linden-Card vom 10.10.2023 wird nicht - wie vom Magistrat beantragt - vollständig aufgehoben. Stattdessen wird er in denjenigen Punkten weitergeführt, in denen eine einfache, haushälterisch vertretbare und unbürokratische Umsetzung möglich ist.

Der vom Magistrat angestoßene Informationsvorstoß wird ausdrücklich begrüßt und inhaltlich konkretisiert sowie um weitere Bausteine ergänzt. Die nachfolgenden Punkte stellen dabei die Fortführung des ursprünglichen Beschlusses sowie die Weiterentwicklung der Informationsmaßnahmen dar:

1. Dauerkarte für das Freibad

Allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Linden und Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) wird gegen Vorlage eines entsprechenden BuT-Zusatzbescheides eine kostenlose Dauerkarte für das Lindener Freibad ausgestellt.

Die Ausgabe erfolgt unbürokratisch direkt im Freibad. Dabei genügt die Vorlage des Bescheides, wie er beispielsweise vom Jobcenter, der Wohngeldstelle oder einer sonstigen leistungsgewährenden Stelle ausgestellt wird. Sollte es an der Freibadkasse nicht möglich sein, Kopien anzufertigen, wird es zur Bedingung gemacht, dass die Kopie von den berechtigten Personen selbst mitgebracht wird. Der Verwaltungsaufwand ist gering und mit den bestehenden Strukturen ohne größere zusätzliche Ressourcen realisierbar. Optional kann der Tarif den Namen „Linden-Card Tarif“ tragen.

2. Teilhabegutscheine für die Teilnahme an Angeboten der Jugendpflege

Zur Teilnahme an den Angeboten der Lindener Jugendpflege erhalten alle in Linden wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, drei Gutscheine, die auf einfache Weise gegen die Teilnahme an ausgewählten Aktivitäten eingelöst werden können. Das Gutscheinmodell funktioniert gestaffelt: Je nach Preisstruktur der Aktivität kann entweder ein Gutschein für günstigere Angebote, zwei Gutscheine für mittlere Preise oder alle drei Gutscheine für hochpreisige Angebote verwendet werden. Die genauen Preisstaffelungen und Kategorien sollen vom Magistrat festgelegt werden.

Im Zuge der Einlösung erfolgt ein gezielter Hinweis darauf, dass ein Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt werden kann – mit dem Ziel, mittelfristig den Zugang zum BuT zu fördern. Wird dies nicht in Anspruch genommen, so ist dennoch die soziale Teilhabe durch die Gutscheine gewährleistet. Eine doppelte Förderung, wie vom Magistrat befürchtet, ist nicht gegeben, da Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nur gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erbracht werden. Wird stattdessen ein Gutschein genutzt, entsteht kein solcher Beleg – eine parallele Abrechnung über das BuT ist damit ausgeschlossen. Optional könnte die Bezeichnung „Linden-Card Gutschein“ gewählt werden.

3. Informationskampagne

Zur besseren Bekanntmachung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird eine Informationskampagne umgesetzt. Diese umfasst:

- einen Flyer in einfacher Sprache (Beispiel: DIN A5), der an geeigneten Stellen – etwa in Kitas, Schulen, Beratungsstellen, Vereinen oder öffentlichen Einrichtungen – zur Auslage zur Verfügung gestellt wird.
- Regelmäßige Beiträge im „Lindener Blättchen“, um kontinuierlich zu informieren (z.B. quartalsweise)
- sowie einen Fachbeitrag im Sozialausschuss noch im Jahr 2025. Dazu wird eine Referentin oder ein Referent eingeladen, etwa von der Kreisverwaltung oder einer Beratungsstelle.
- die Bekanntmachung der genannten Angebote auf der städtischen Internetseite sowie – sofern vorhanden – über geeignete städtische Social-Media-Kanäle.

Ziel ist es, niedrigschwellig, verständlich und wiederholt auf die bestehenden Leistungen und Anlaufstellen hinzuweisen, um insbesondere jene Familien zu erreichen, die bislang keine Zugänge gefunden haben.

Begründung:

Ziel dieses Antrags ist es, einen für alle Seiten tragfähigen Kompromiss umzusetzen, der den politischen Beschluss vom 10.10.2023 respektiert und gleichzeitig praktikable Wege zur Umsetzung aufzeigt.

Die vom Magistrat angestrebte faktische Rücknahme dieses Beschlusses kann so nicht hingenommen werden. Die politische Mehrheit, die am 10.10.2023 in namentlicher Abstimmung gefunden wurde, mag vielleicht nicht allen in den Kram passen – doch das ist Demokratie. Die gänzliche Umdeutung des politischen Willens auf dem Verwaltungsweg ist weder angemessen, noch demokratisch, noch sachlich nachvollziehbar. Denn wie deutlich wird, gibt es durchaus unbürokratische und haushälterisch tragbare Möglichkeiten zur Umsetzung wesentlicher Teile des ursprünglichen Beschlusses. Dabei werden die vom Magistrat angeführten bürokratischen Hürden durchaus zur Kenntnis genommen – sie sind in Teilen nachvollziehbar. Dennoch trifft dies nicht auf alle Maßnahmen zu. Es gibt sehr wohl Bestandteile des ursprünglichen Beschlusses, die einfach und unbürokratisch umzusetzen sind. Diese gilt es fortzuführen und genau darauf zielt der vorliegende Antrag ab.

Die Argumentation, das Freibad sei ohnehin bereits günstig und daher nicht weiter zu vergünstigen, ist in mehrfacher Hinsicht nicht haltbar. Die „ohnehin niedrigen Preise“ waren während der Beratungen im Ausschuss, in der Arbeitsgruppe sowie im Rahmen der finalen namentlichen Abstimmung allen Entscheidungsträgern bekannt. Hinzu kommt: Zum Zeitpunkt des Beschlusses lagen die Freibadpreise sogar noch unter dem heutigen Stand – nur wenige Monate nach dem Linden-Card-Beschluss wurden die Gebühren erhöht. Daraus im Nachhinein ein neues Argument zu konstruieren, um den Beschluss wieder einzukassieren, wirkt vorgeschoben und wenig überzeugend.

Darüber hinaus wären die entgangenen Einnahmen überschaubar: Kinder zwischen 6 und 14 Jahren zahlen jetzt 15 €, Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren den erwachsenen Tarif. Selbst bei einer höheren Anzahl an Anspruchsberechtigten entstünden keine spürbaren Haushaltslücken, sondern eine gezielte und unkomplizierte Entlastung für Familien mit niedrigem Einkommen.

Die Umsetzung bleibt einfach und unbürokratisch: Der Nachweis wird ohnehin durch leistungsgewährende Stellen wie das Jobcenter oder die Wohngeldstelle ausgestellt. Eine Kopie kann mitgebracht werden, und die Ausstellung erfolgt direkt im Freibad. Eine komplexe Verwaltungslogistik oder kostspielige Sonderstruktur ist hierfür nicht notwendig.

Auch der zweite Punkt – die Teilnahme an den Angeboten der Jugendpflege – ist ein zentraler Teil der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Kindern. Die im Antrag vorgeschlagene Lösung über „Linden-Card Gutscheine“ stellt eine völlig unbürokratische Möglichkeit dar, Kindern den Zugang zu Angeboten zu erleichtern. Es wird keine doppelte Förderung gewährt, da BuT-Leistungen grundsätzlich nur gegen Beleg ausgezahlt werden. Wer einen Gutschein nutzt, erhält keinen Zahlungsbeleg und kann damit keine BuT-Leistung geltend machen. Die Mahnung des Magistrats, man sei auf „Ehrlichkeit“ der Eltern angewiesen, verkennt diese grundlegende Tatsache.

Darüber hinaus könnte das vorgeschlagene Modell sogar dazu beitragen, dass mehr Menschen überhaupt BuT-Leistungen beantragen – z. B. wenn sie für eine teurere Aktivität ihre drei Gutscheine nicht einsetzen wollen und stattdessen durch den Hinweis zur Antragstellung motiviert werden. Sollte dies nicht gelingen, ist wenigstens die Teilhabe selbst gesichert. Das ist der Kern dieser Initiative.

Zuletzt: Die extrem geringe Inanspruchnahme der BuT-Leistungen, die in einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands vom November 2023 dargelegt wurde – mit einer Quote von nur 11,3 % im Kreis Gießen – unterstreicht, wie hoch die bürokratischen Hürden und wie niedrig der Informationsstand vieler Familien offenbar sind. Deshalb ist die geplante Informationskampagne nicht bloß Beiwerk, sondern ein konkreter, niederschwelliger Versuch, diesem Missstand etwas entgegenzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Meric Uludag

Geänderter Beschlusstext:

Eine mögliche Linden-Card richtet sich an Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Gruppe der Berechtigten ist:

- Leistungen nach SGB III
- Leistungen nach SGB XII
- Leistungen nach AsylbLG
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Folgende Leistungen soll die Linden-Card beinhalten:

- kostenfreie Nutzung des Freibad Linden
- 50% Ermäßigung des Hallenbads Pohlheim
- kostenlose oder ermäßigte Nutzung der Veranstaltungen der Jugendpflege Linden
- ermäßigte Teilnahme an den Kursen der VHS Gießen, welche an der VHS in Linden stattfinden
- kostenfreie od. ermäßigte Beiträge für die Vereine, welche im Bereich Sport und Musik tätig sind.

Abstimmungsergebnis

Ja Stimmen - 14

Heine, Volker
Ibe, Dr. Barbara
Marck, Dr. Cornelia
Seif, Karla
Von der Decken, Eberhard
Hansmann, Dirk
Buchhorn-Klos, Ellen
Lang, Gudrun
Mankgraf, Anja
Orend, Dennis
Schimmel, Dirk
Spännenberg, Matthias
Schaffer-Gawenda, Franziska
Uludag, Meric

Nein-Stimmen - 12

Altenheimer, Thomas
Arnold, Jürgen
Burckart, Ralf
Hilt, Frank
Lenz, Dr. Ulrich
Lodde, Hendrik
Nöh, Burkhard
Weigel, Lothar
Weiß, Ulrich

Seite 13 von 19

Leun, Manfred
Schaffer, Joachim
Kuboschek, Nicolas

Enthaltungen - 4

Goldberg, Martina
Lenz, Karin
Schmidt, Christian
Bausch, Marc

Somit ergeht mehrheitlicher Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Zu TOP 16: Antrag zum § 12 GO der LI Linden v. 08.03.2021 - Paket für mehr FJ anerkennen in

(https://www.sitzungsdienst-linden.de/b%C3%BCrgerinfo/si0057.asp?__ksinr=1791)